

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Berufungsordnung der Bauhaus-Universität Weimar	Ausgabe 26/2019
	erarb. Dez./Einheit BdP	Telefon 1111

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 137 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) hat der Senat der Bauhaus-Universität Weimar am 5. Juni 2019 folgende Berufsordnung beschlossen; der Präsident hat die Berufsordnung am 20. Juni 2019 genehmigt.

Präambel

Die Berufung von Professorinnen und Professoren ist von herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Universität. Die Besetzung von Professuren bedingt die Qualität von Forschung, Kunst und Gestaltung, Lehre, Weiterbildung und akademischer Nachwuchsförderung. Damit bildet sie die Grundlage für das Profil und die Reputation der Hochschule. Zudem sind Professorinnen und Professoren wichtige Führungskräfte der Universität. Ihre Auswahl hat mit größter Sorgfalt im Bewusstsein der Verantwortung zu erfolgen, die den Berufenen übertragen wird.

Alle Personen, die an einem Berufungsverfahren mitwirken, tragen Mitverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und die Qualität der Verfahrenskultur. In Zeiten des verstärkten Wettbewerbs zur Gewinnung von hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Künstlerinnen und Künstlern, Gestalterinnen und Gestaltern ist die erfolgreiche und professionelle Durchführung von Berufungsverfahren ein Gütesiegel der Universität als Institution und Arbeitsort. Wichtige Qualitätsmerkmale von Berufungsverfahren an der Bauhaus-Universität Weimar sind Chancengleichheit, Transparenz und ein wertschätzender Umgang mit den Bewerberinnen und Bewerbern.

Es ist das erklärte Ziel der Universität, den Anteil von Frauen an den zu besetzenden Professuren zu erhöhen; dies betrifft insbesondere Bereiche, in denen sie bislang unterrepräsentiert sind. Im Sinne ihrer Internationalisierungsstrategie ist die Universität bestrebt, Professorinnen und Professoren mit internationalem Renommee zu gewinnen.

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

(1) Diese Ordnung gilt für die Berufung von Professoren/Professorinnen, einschließlich Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren mit und ohne Tenure-Track-Zusage (Hochschullehrer/Hochschul-lehrerinnen). Für die Berufung von an der Universität beschäftigten Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren auf eine höherwertige Professur im Rahmen eines Tenure-Track-Verfahrens gilt die „Satzung zu Tenure-Track-Professuren und zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren an der Bauhaus-Universität Weimar“ (MdU 15/2019 vom 15.01.2019, S. 127 - 133) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Ausschreibung und Besetzung von Professuren sind folgende Regelungen des ThürHG maßgebend:

- a. § 29 Abs. 1 Nr. 6 ThürHG (Präsidium, Überprüfung, künftige Verwendung und Ausschreibung freiwerdender Hochschullehrerstellen),
- b. § 35 Abs. 1 Nr. 9 ThürHG (Senat, Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen),
- c. § 37 Abs. 1 Nr. 8 ThürHG (Angelegenheiten von Forschung und Lehre)
- d. § 38 Abs. 3 ThürHG (Selbstverwaltungsstruktur, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge),
- e. §§ 83 ff. ThürHG (Professoren, Einstellungsvoraussetzungen für Professoren, Berufung von Professoren; Dienstrechtliche Stellung der Professoren),
- f. § 89 ThürHG (Juniorprofessoren).

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens durch Freigabe, Zuweisung und Widmung der Professur

(1) Der Antrag auf die Freigabe einer Professur zur Besetzung oder Wiederbesetzung wird von der Fakultätsleitung der Universität, an der die Stelle laut Struktur- und Entwicklungsplan angesiedelt ist, beim Präsidium gestellt. Wird die Stelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, soll der Antrag spätestens zwei Jahre vor dem Freiwerden erfolgen. Die Möglichkeit einer befristeten Besetzung, die Möglichkeit einer befristeten Besetzung mit Tenure-Track-Zusage und die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung sind zu prüfen. In Planungen zur Besetzung einer Professur sollen der Fakultätsrat und das Präsidium frühzeitig einbezogen werden.

(2) Der Antrag erfolgt schriftlich. Er enthält eine Begründung für die vorgesehene Denomination und Besoldungsgruppe. Dem Antrag sind mindestens ein Entwurf für die Profilbeschreibung der Professur sowie Angaben zum Ausstattungsbedarf beizufügen.

(3) Das Präsidium überprüft auf der Basis des Antrags die freiwerdende Professur und entscheidet unter Berücksichtigung des vom Senat bestätigten Struktur- und Entwicklungsplanes der Universität, ob die Stelle

- a. unter Beibehaltung der bisherigen Widmung in der Fakultät verbleiben soll,
- b. mit einer neuen Widmung versehen werden, aber in der Fakultät verbleiben soll,
- c. mit einer anderen Widmung einer anderen Fakultät zugeordnet werden soll oder
- d. zeitweilig oder dauerhaft nicht besetzt wird.

§ 3 Auftaktgespräch und Vereinbarung zur Einrichtung der Professur

(1) Bei Freigabe der Stelle findet zur Vorbereitung der Ausschreibung und des Berufungsverfahrens ein Gespräch zwischen dem Präsidium und der Fakultätsleitung statt. Der/die designierte Vorsitzende der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte, der Beauftragte/die Beauftragte für Diversität und der/die vom Präsidium gemäß § 7 Abs. 2 für das Verfahren bestimmte Berufungsbeauftragte nehmen an dem Gespräch teil. Im Ergebnis schließt das Präsidium mit der Fakultätsleitung eine Vereinbarung zur Einrichtung der Professur ab.

(2) Zur Vorbereitung des Auftaktgesprächs und der Vereinbarung zur Einrichtung der Professur legt die Fakultätsleitung auf Basis eines Fakultätsratsbeschlusses folgende Unterlagen vor:

- Profilbeschreibung der Professur gemäß Formblatt: fachliches Profil der Professur; Anforderungen in Forschung bzw. Kunst und Gestaltung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung; Einbindung in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät und der Universität (inkl. Kooperationen mit bestehenden Arbeitsschwerpunkten und anderen Fakultäten);
- Liste potentieller Bewerberinnen und Bewerber;
- Entwurf des Ausschreibungstextes in deutscher und englischer Sprache;
- Angaben zum Ausstattungsbedarf der Professur (inkl. Raum- und Investitionsbedarf);
- Vorschlag des Fakultätsrats zur Besetzung der Berufungskommission gemäß § 5 Abs. 2a oder 2b und zur Leitung der Berufungskommission gemäß § 6 Abs. 1,
- Zeitplan mit den wichtigsten Verfahrensschritten.

Die Unterlagen müssen in Form und Inhalt den Gleichstellungszielen der Universität entsprechen.

(3) Die Vereinbarung zur Einrichtung der Professur umfasst die Zuordnung, Widmung, Besoldungsgruppe und das Profil der Professur. Weiterhin wird festgelegt, ob die Professur auf Dauer, auf Zeit oder mit einer Tenure-Track-Zusage ausgeschrieben wird, und ob sie hauptberuflich in Teilzeit oder nebenberuflich in Teilzeit besetzt werden kann. Die Vereinbarung enthält Aussagen zu den im Rahmen des Verfahrens umzusetzenden Maßnahmen zur Einhaltung der Gleichstellungsziele der Universität. Das Präsidium vereinbart mit der Fakultätsleitung auch den Ausschreibungstext sowie die vorgesehene Besetzung gemäß § 5 Abs. 2a oder 2b und die Leitung der Berufungskommission gemäß § 6.

(4) Die Vereinbarung zur Einrichtung der Professur wird dem Senat zur Beratung vorgelegt.

§ 4 Ausschreibung

(1) Der Ausschreibungstext soll die Anforderungen und Erwartungen an die Bewerberinnen und Bewerber, die Auswahlkriterien sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen transparent und nachvollziehbar beschreiben. Ausführungen zum fachlichen Profil der Stelle sollen das Bewerberfeld nicht über das zur Auswahl notwendige Maß hinaus einengen. Der Ausschreibungstext enthält eine Formulierung zu den Gleichstellungs- und Chancengleichheitszielen der Universität.

(2) Ausschreibungen erfolgen in der Regel international. Verbindliche Grundlage des Berufungsverfahrens ist der deutsche Ausschreibungstext.

(3) Potentielle Bewerberinnen und Bewerber, deren Namen in der dem Freigabeantrag beigefügten Liste enthalten sind, werden durch die zuständige Fakultätsleitung über die Ausschreibung informiert.

§ 5 Berufungskommission

(1) Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fakultätsrat nach Mitgliedergruppen vorgeschlagen. Der Fakultätsrat setzt gemäß der Vereinbarung nach § 3 die Berufungskommission ein.

(2) Die Berufungskommission besteht bei

- a. der Besetzung einer Professur oder einer Juniorprofessur mit Tenure-Track-Zusage aus neun stimmberechtigten Mitgliedern (fünf Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, zwei akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und zwei Studierende),
- b. der Besetzung einer Juniorprofessur ohne Tenure-Track-Zusage aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern (drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin und ein Studierender/eine Studierende).

(3) In den Kommissionen gemäß Abs. 2a und 2b muss jeweils mindestens ein nicht der Universität angehörender Hochschullehrer/eine nicht der Universität angehörende Hochschullehrerin vertreten sein. Die Zusammensetzung der Berufungskommission soll die Vielfalt der an der Fakultät vertretenen Disziplinen angemessen widerspiegeln. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann diese Quote aus sachlichen Gründen unterschritten werden. Das Präsidium holt die Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten ein.

(4) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:

- a. ein Berufungsbeauftragter/eine Berufungsbeauftragte des Präsidiums;
- b. der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der jeweiligen Fakultät, sofern die Fakultätsleitung keine andere Person benennt, die für die Verfahrensgüte Sorge trägt;
- c. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder eine von ihr beauftragte Fachvertreterin;
- d. der Beauftragte/die Beauftragte für Diversität oder ein von ihm/ihr beauftragter Fachvertreter/eine von ihm/ihr beauftragte Fachvertreterin,
- e. die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen, sofern wenigstens eine Bewerbung von einer Person mit Schwerbehinderung vorliegt.

Im Einvernehmen zwischen Fakultätsrat und Präsidium können weitere beratende Mitglieder benannt werden.

(5) Für jede Mitgliedergruppe ist mindestens ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen, der/die im Falle der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitgliedes der Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt. Die Vertreter/Vertreterinnen sollen an allen Sitzungen teilnehmen, auch wenn sie ihr Stimmrecht nur im Fall der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitgliedes ihrer Gruppe ausüben können.

(6) Die Berufungskommission hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die das Verfahren gemäß § 6 leitet.

(7) Betrifft die Besetzung der Professur mehr als eine Fakultät, z.B. durch ihren Beitrag zum Lehrangebot, ist auf eine angemessene Beteiligung der betroffenen Fakultäten an der Berufungskommission zu achten.

(8) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn an der Kommissionssitzung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen und die Mehrheit der Professoren/Professorinnen gemäß Abs. 2a bzw. 2b anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt und im Protokoll festgehalten. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne stimmberechtigte Kommissionsmitglieder mit Hilfe audiovisueller Kommunikationstechnik (Bild und Ton) an der Kommissionssitzung teilnehmen; dies gilt nicht für den Vorsitzenden der Berufungskommission. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen über Personen (Berufungsliste) ist geheim abzustimmen. Darüber hinaus kann die Berufungskommission auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheime Abstimmung beschließen. Die Berufungskommission kann im begründeten Einzelfall Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern die Verfahrensqualität gewahrt bleibt und kein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt; Beschlüsse über Berufungsvorschläge (Berufungslisten) sind hiervon ausgenommen.

(9) Wer Inhaberin oder Inhaber der zu besetzenden Professur war oder ist oder die zu besetzende Professur übergangsweise verwaltet, ist von der Mitwirkung in der Berufungskommission ausgeschlossen.

§ 6 Leitung der Berufungskommission

(1) Die Leitung der Berufungskommission obliegt einem stimmberechtigten Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.

(2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Berufungskommission gehören die Leitung der Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Kommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende sorgt für die Sicherstellung der Verfahrensqualität und für eine transparente und zügige Durchführung des Berufungsverfahrens. Er/sie informiert die Kommissionsmitglieder beginnend mit der ersten Kommissionssitzung über Rechte, Pflichten und Abläufe im Verfahren und führt die Kommunikation mit den externen Gutachtern/Gutachterinnen. In seiner Funktion wirkt der Vorsitzende/die Vorsitzende darauf hin, dass auftretende Qualitätsmängel im Verfahren von der Kommission umgehend thematisiert und behoben werden. Er/Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- die unterschiedlichen Interessen der Statusgruppen Berücksichtigung finden,
- der Terminplan beachtet wird,
- das Verfahren nachvollziehbar organisiert und dokumentiert wird,
- der faire und wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt wird und
- die Bewerber/Bewerberinnen sachgerecht und zeitnah über den Verfahrensstand informiert werden.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende vertritt die Kommission in den akademischen Gremien der Universität. Er/sie steht den Bewerbern/Bewerberinnen im Verfahren als erster Ansprechpartner/erste Ansprechpartnerin zur Verfügung.

(5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende erstellt gemäß § 13 Abs. 2 einen schriftlichen Berufungsbericht und gibt eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Verfahrensregeln und Qualitätsstandards ab.

§ 7 Berufungsbeauftragte des Präsidiums

(1) Das Präsidium bestellt aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Bauhaus-Universität Weimar Berufungsbeauftragte, die über besondere Erfahrung mit Berufungsverfahren verfügen sollen. Pro Fakultät wird mindestens ein Berufungsbeauftragter/ eine Berufungsbeauftragte bestellt. Der Bestellungszeitraum beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Berufungsbeauftragten werden vom Präsidenten/von der Präsidentin auf ihre Aufgabe vorbereitet.

(2) Das Präsidium bestimmt für jedes Berufungsverfahren einen zuständigen Berufungsbeauftragten/eine zuständige Berufungsbeauftragte. Er/sie soll keiner Fakultät angehören, die von dem jeweiligen Verfahren direkt betroffen ist. Für laufende Verfahren soll der/die benannte Berufungsbeauftragte auch dann zuständig bleiben, wenn der Bestellungszeitraum vor Abschluss des Verfahrens ausläuft.

(3) Der Berufungsbeauftragte/die Berufungsbeauftragte nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teil und erhält Einsicht in alle verfahrensrelevanten Unterlagen. In begründeten Ausnahmefällen kann sich der zuständige Berufungsbeauftragte/die zuständige Berufungsbeauftragte bei einer Sitzung durch einen anderen Berufungsbeauftragten des Präsidiums vertreten lassen. Hierüber hat der zuständige Berufungsbeauftragte/die zuständige Berufungsbeauftragte das Präsidium umgehend zu informieren.

(4) Der Berufungsbeauftragte/die Berufungsbeauftragte unterstützt das Präsidium in seiner Verantwortlichkeit für Berufungsverfahren insbesondere im Hinblick auf Rechtssicherheit und Verfahrensqualität. In dieser Funktion unterstützt er/sie den Kommunikationsfluss zwischen Berufungskommission, Dekanat und Präsidium, dem er/sie regelmäßig Bericht erstattet. Er/sie berät die Berufungskommission und macht auf Probleme aufmerksam; entsprechende Aussagen sind in die Protokolle der Kommissionsitzungen aufzunehmen. Der/die Berufungsbeauftragte wirkt insbesondere darauf hin, dass

- das Profil der Professur stets im Mittelpunkt steht,
- die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung beachtet werden,
- transparente Kriterien für die Auswahl erarbeitet und bei der Entscheidungsfindung angewandt werden,
- der faire und wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt wird,
- Standards der Verfahrenskultur gewahrt werden und die Vorgaben der Berufsordnung sowie des Thüringer Hochschulgesetzes erfüllt werden.

(5) Nach Vorlage des Berufungsberichts gemäß § 13 Abs. 2 legt der Berufungsbeauftragte/die Berufungsbeauftragte dem Präsidium einen kritischen Bericht zur verfahrensgerechten und qualitätsgerechten Erstellung des Berufungsvorschlages vor und gibt eine Empfehlung zum Umgang mit der Berufsliste. Auf Wunsch des Berufungsbeauftragten kann der Bericht vertraulich behandelt werden.

(6) Die Berufungsbeauftragten haben das Recht, im Fakultätsrat und im Senat über das Verfahren zu berichten; sie sind hierzu verpflichtet, wenn der Senat oder das Präsidium dies für erforderlich halten.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

(1) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung vertraulich behandelt. Die Beteiligten sind zum Stillschweigen über Tatsachen verpflichtet, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind (vgl. § 27 Abs. 2 ThürHG).

(2) Alle Mitglieder der Berufungskommission sind zu einer Durchführung des Verfahrens verpflichtet, die den geltenden rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit in Personalangelegenheiten und zum Schutz personenbezogener Daten entspricht. Der/die Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder in der ersten Sitzung auf die entsprechenden Verpflichtungen hin. Er/sie informiert auch die externen Gutachter/Gutachterinnen über ihre Rechte und Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten. Aus Gutachten darf in hochschulöffentlichen Sitzungen nur mit Einverständnis des jeweiligen Gutachters/der jeweiligen Gutachterin zitiert werden.

§ 9 Befangenheit und Besorgnis der Befangenheit

(1) Die faire und wettbewerbliche Qualität des Berufungsverfahrens ist zu gewährleisten. Sie darf nicht durch persönliche Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit beeinflusst werden. Dies ist bei der Besetzung der Berufungskommission und der Auswahl der externen Gutachter/Gutachterinnen zu beachten.

(2) Von der Mitwirkung an einem Berufungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 20 ThürVwVfG erfüllt. Dies betrifft insbesondere Personen, die einem Bewerber/einer Bewerberin durch Ehe, Lebenspartnerschaft oder eine enge Verwandtschaftsbeziehung verbunden sind.

(3) Anlass zur Besorgnis der Befangenheit kann bei folgenden Sachverhalten bestehen:

- a. Verwandtschaft, persönliche Beziehungen oder Konflikte,
- b. enge wissenschaftliche Kooperationen, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre,
- c. unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen,
- d. Lehrer-Schüler-Verhältnis,
- e. dienstliches Arbeitsverhältnis innerhalb der letzten drei Jahre,
- f. Beteiligung an gegenseitigen Berufungen,
- g. eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu besetzende Stelle,
- h. Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen, z. B. gemeinsame Unternehmensführung.

(4) Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen fordert der/die Vorsitzende der Berufungskommission die Mitglieder zu einer Stellungnahme zur ihrer persönlichen Unbefangenheit auf. Ein Mitglied der Berufungskommission, dessen Beziehungen zu einem Bewerber/einer Bewerberin Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben, ist von der Beratung und Beschlussfassung über diese Bewerbung ausgeschlossen. Hierzu ist ein Beschluss der Berufungskommission herbeizuführen. Wird der betreffende Bewerber/die betreffende Bewerberin durch Einladung zur persönlichen Vorstellung in die engere Wahl genommen, scheidet das betreffende Mitglied aus der Berufungskommission aus. Über einen Ersatz entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium.

§ 10 Auswahlverfahren und Erstellung des Berufungsvorschlags

(1) Die Berufungskommission tritt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kenntnis der Bewerbungen zu einer ersten Beratung zusammen. Ziel ist es, die Anwendung und Gewichtung der Auswahlkriterien zu konkretisieren. Maßgebliche Grundlage sind die Ausschreibung und die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen bzw. Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen (vgl. § 84 bzw. § 89 Abs. 2 ThürHG). Die Kriterien können im Laufe des Verfahrens nicht mehr geändert werden und sind auf alle Bewerber und Bewerberinnen einheitlich anzuwenden. Lehrbezogene Kriterien sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Außerdem stimmt sich die Berufungskommission in der ersten Beratung über den Terminplan ab. Die Fakultätsleitung, die Studierendenvertretung der Fakultät und das Präsidium sind über den Terminplan zu informieren. Bei der Terminierung der Kommissionsberatungen ist sicherzustellen, dass der Berufungsbeauftragte teilnehmen kann. Sofern das im Einzelfall nicht erfolgen kann, ist der Berufungsbeauftragte vom Kommissionsvorsitzenden über die Ergebnisse und Festlegungen der ohne seine Teilnahme erfolgten Beratung zusätzlich zur Protokollbereitstellung zu informieren.

(3) Den Bewerberinnen und Bewerbern wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich vom jeweiligen Dekanat bestätigt.

(4) Geht nur eine unzureichende Anzahl hinreichend qualifizierter Bewerbungen ein und kann die Zahl auch nicht durch direkte Aufforderungen zur Bewerbung erhöht werden, kann die Ausschreibung wiederholt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium im Benehmen mit dem jeweiligen Dekan/der jeweiligen Dekanin auf Antrag der Berufungskommission.

(5) Die Berufungskommission sichtet die von den Bewerbern und Bewerberinnen eingereichten Bewerbungsunterlagen. Sie bestimmt auf Grundlage der gemäß Abs. 1 festgelegten Auswahlkriterien und deren Wichtung die besonders geeigneten Bewerber/Bewerberinnen, die zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Die Berufungskommission verständigt sich auf einen Katalog von Themen/Fragen, die mit allen Bewerbern/Bewerberinnen besprochen werden sollen.

(6) Im Fall der Bewerbung von Mitgliedern der Bauhaus-Universität Weimar kommt § 85 Abs. 4 Satz 3 ThürHG bzw. § 89 Abs. 5 Satz 2 ThürHG zur Anwendung.

(7) Die besonders geeigneten Bewerber/Bewerberinnen werden zu einem hochschulöffentlichen Fachvortrag zu Forschung/Kunst/Gestaltung, einer Probelehrveranstaltung sowie einem Gespräch mit den Mitgliedern der Berufungskommission eingeladen. Für die Probelehrveranstaltung legt die Kommission Form, Dauer, Evaluationskriterien sowie ggf. den thematischen Rahmen fest. Bei der Evaluation der Probelehrveranstaltung soll die Meinung der Studierenden berücksichtigt werden, deren Teilnahme entsprechend zur fördern ist. Mit der Einladung werden die Bewerber/Bewerberinnen aufgefordert, der Berufungskommission im Vorfeld ein Konzeptpapier zu den geplanten Schwerpunkten in Lehre und Forschung des Fachgebietes zur Verfügung zu stellen. Den Bewerbern/Bewerberinnen werden außerdem Informationen zur Zusammensetzung der Berufungskommission, zur Form und zum Ablauf der Veranstaltung zugesandt. Die Veranstaltung ist in der Fakultät bekannt zu machen, das Präsidium ist zu informieren. Im Anschluss an den hochschulöffentlichen Teil der Veranstaltung beantwortet der Bewerber/die Bewerberin in nichtöffentlicher Sitzung Fragen der Berufungskommission.

(8) Nach Ablauf des Vortrags, der Probelehrveranstaltung und des nichtöffentlichen Gesprächs verständigt sich die Berufungskommission darüber, welche Bewerber/Bewerberinnen sich für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste eignen. Zu diesen Bewerbern/Bewerberinnen werden Gutachten eingeholt. Mindestens drei Kandidaten/Kandidatinnen sollen begutachtet werden. Eine Rangfolge ist noch nicht festzulegen.

(9) Die Berufungskommission benennt mindestens zwei im betreffenden Berufsgebiet international ausgewiesene auswärtige Professoren/Professorinnen als Gutachter/Gutachterinnen. Sie setzt sich dafür ein, Frauen als Gutachterinnen zu gewinnen. Nach Maßgabe des Profils der zu besetzenden Professur sollen auch Gutachter/Gutachterinnen aus dem Ausland beteiligt werden. Die Auswahl der Gutachter/Gutachterinnen ist zu begründen. Die Gutachter/Gutachterinnen werden um eine schriftliche Stellungnahme zu ihrer persönlichen Unbefangenheit gebeten.

(10) Von den externen Gutachtern/Gutachterinnen sind vergleichende Einschätzungen der Bewerber/Bewerberinnen anzufordern. Die Gutachten sollen Aussagen zur Berufungsfähigkeit der Bewerber/Bewerberinnen und eine gewichtete Reihung enthalten. Hierzu sind die externen Gutachter/Gutachterinnen auf die für die Besetzung der Professur geltenden Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen bzw. Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen hinzuweisen (vgl. § 84 bzw. § 89 Abs. 2 ThürHG).

Als Grundlage für die Beurteilung werden den externen Gutachter/Gutachterinnen zur Verfügung gestellt:

- Ausschreibungstext,
- Profilbeschreibung der zu besetzenden Professur,
- Bewerbungsunterlagen der für die Begutachtung ausgewählten Bewerber/Bewerberinnen.

(11) Kommt die Berufungskommission auf der Grundlage der Eignungsbewertung, des Vortrags, der Probelehrveranstaltung, des persönlichen Gesprächs sowie der Gutachten zu der Feststellung, dass eine gleichwertige Qualifikation vorliegt oder divergierende Einschätzungen zu den Bewerbern/Bewerberinnen vorliegen, ist ein zusätzliches vergleichendes Gutachten einzuholen.

(12) Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden sind insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung der Bewerber/Bewerberinnen zu hören. Ihre Äußerung ist bei der Bewertung der pädagogischen Eignung zu würdigen und besonders zu berücksichtigen.

(13) Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass die Berufungskommission nochmals prüft und neu bewertet, ob eine von ihr benannte Person aus dem Kreis der Bewerber/Bewerberinnen in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird.

§ 11 Berufungsvorschlag

(1) Der Berufungsvorschlag soll drei Personen in einer Rangfolge umfassen, die Reihenfolge ist zu begründen (vgl. auch § 85 Abs. 3 - 4 ThürHG). Der Berufungsvorschlag darf ausschließlich Personen umfassen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Berufungsvorschlags die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen bzw. Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren erfüllen. Sofern der Berufungsvorschlag weniger als drei Personen umfasst, ist dies umfassend zu begründen.

(2) Dem Berufungsvorschlag müssen eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beigefügt sein. Die getroffene fachliche Entscheidung muss ausgehend von der Ausschreibung und den von der Berufungskommission näher bestimmten Auswahlkriterien dem Prinzip der Bestenauswahl entsprechen.

(3) Die Stellungnahme der Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden zur pädagogischen Eignung, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten zum Verfahren sowie ggf. Sondervoten sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.

§ 12 Begründung der Auswahl und der Rangfolge

(1) Der Berufungsvorschlag muss bei der Begründung der Rangfolge insbesondere auch auf folgende Aspekte eingehen:

- a. Darlegung und Würdigung des wissenschaftlichen oder des künstlerischen Werdeganges der zur Berufung vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen,
- b. Darstellung der Prüfungsergebnisse zum Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen (vgl. § 84 bzw. 89 Abs. 2 ThürHG).

(2) Bei der Würdigung sind die Tatsachen zu benennen, aufgrund derer das Vorliegen der pädagogischen Eignung festgestellt wird (in der Regel durch die Probelehrveranstaltung, die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen und den Nachweis erfolgreich absolvierter Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Lehre) und woraus sich die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ergibt. Die Aussagen der externen Gutachter/Gutachterinnen sind bei dieser Würdigung besonders heranzuziehen. Bei der Berufung von Professoren/Professorinnen ist zu erläutern, welche zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbracht wurden, um die Einstellungsvoraussetzung nach § 84 Abs. 1 Nr. 4 a ThürHG zu erfüllen. Bei Abweichungen vom Regelfall sind eingehende fachbezogene Würdigungen vorzunehmen. Das gilt insbesondere dann, wenn der vorgeschlagene Bewerber/die vorgeschlagene Bewerberin auf eine Professur geforderten zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nicht im Rahmen einer Habilitation oder einer Juniorprofessur erbracht hat, sondern der Berufungsvorschlag auf § 84 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 3 ThürHG gestützt wird.

(3) Die Leistungen, mit denen die zur Berufung vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber die speziellen Anforderungen der Stelle erfüllen, sind konkret zu benennen. Bei wissenschaftlichen Professuren soll auf herausragende Forschungsleistungen, die Aktualität von bearbeiteten Projekten, die Bedeutung der jeweiligen Publikationen und die der Erscheinungsorgane eingegangen werden.

Soweit die Forschungsleistungen in Gemeinschaftspublikationen dokumentiert/veröffentlicht sind, ist eine besondere Würdigung des Anteils des jeweiligen Wissenschaftlers/der jeweiligen Wissenschaftlerin vorzunehmen. Bei künstlerischen und gestalterischen Professuren soll auf herausragende künstlerische bzw. gestalterische Leistungen und deren Öffentlichkeitswirksamkeit eingegangen werden.

§ 13 Dokumentation des Verfahrens und Berufungsbericht

(1) Die Sitzungen der Berufungskommission werden protokolliert. Die Protokolle sind von der Berufungskommission zu bestätigen sowie von der das Protokoll führenden Person und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Berufungskommission zu unterzeichnen. Jedem Sitzungsprotokoll wird eine Liste mit den Unterschriften der bei der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder der Berufungskommission beigelegt. In den Protokollen sind die Beratungen und Beschlüsse umfassend und auch für Außenstehende nachvollziehbar zu dokumentieren. Auf die inhaltliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Bewerbungen und den Gutachten sowie die transparente Darstellung des Meinungsbilds innerhalb der Berufungskommission ist besonderer Wert zu legen.

(2) Zum Abschluss des Auswahlverfahrens verfasst der Vorsitzende/die Vorsitzende der Berufungskommissionen einen Bericht, der die wesentlichen Verfahrensaspekte zusammenfassend bewertet. Er begründet den Berufungsvorschlag auch in seiner Reihung und umfasst eine Würdigung der fachlichen Befähigung und bisherigen Leistungen der gelisteten Bewerber/Bewerberinnen. Der Bericht enthält eine Erklärung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens und Aussagen zu den Maßnahmen zur Einhaltung der Gleichstellungsziele der Universität. Er ist von der Berufungskommission zu bestätigen und wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(3) Für alle zur Berufung vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen ist in Kurzform das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen gemäß ThürHG zu dokumentieren. Dafür ist das Formblatt „Berufungsvorschlag“ zu verwenden, in dem auch der Verfahrensablauf abgebildet wird.

(4) Der Berufungsvorschlag, der Berufsungsbericht und die weiteren verfahrensrelevanten Unterlagen bilden die Grundlage für die folgende Gremienbefassung. Die Zusammenstellung der Dokumente soll der durch ein Formblatt vorgegebenen Reihenfolge entsprechen.

§ 14 Beschluss des Fakultätsrates

(1) Die Berufungskommission hat den Berufungsvorschlag innerhalb von zwölf Monaten vom Ablauf der Bewerbungsfrist dem Fakultätsrat vorzulegen. Auf besonders begründeten Antrag hin kann der Fakultätsrat diese Frist verlängern. Das Präsidium ist entsprechend zu informieren.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag. Fällt das Votum negativ aus, kann der Fakultätsrat den Berufungsvorschlag einmal an die Berufungskommission zurückverweisen. Die Zurückweisung ist zu begründen.

(3) Mit dem Fakultätsratsbeschluss sind das Abstimmungsergebnis insgesamt sowie das Abstimmungsergebnis in der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen. Die verfahrensrelevanten Unterlagen sind nach dem Beschluss des Fakultätsrats unverzüglich an das Präsidium weiterzuleiten. Sofern Sondervoten im Fakultätsrat abgegeben werden, sind diese im Wortlaut beizufügen.

(4) Wird die verlängerte Frist nach Abs. 1 Satz 2 nicht eingehalten, kann das Präsidium nach Anhörung des Fakultätsrates das Berufungsverfahren abbrechen.

§ 15 Stellungnahme des Senates

- (1) Der Präsident/die Präsidentin holt die Stellungnahme des Senates zum Berufungsvorschlag ein. Zuvor überprüft er/sie, ob
- bei der Erstellung des Berufungsvorschlags die Bestimmungen der Berufsordnung eingehalten worden sind,
 - die Auswahl und die Reihung der zur Berufung vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen schlüssig begründet sind und
 - die Berufung mit den in der gemäß § 3 Abs. 2 getroffenen Vereinbarungen im Einklang steht.
- (2) Hält der Präsident/die Präsidentin eines der im Absatz 1 genannten Kriterien für nicht erfüllt, so kann er den Berufungsvorschlag an die betreffende Fakultät zur erneuten Beratung und Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den Fakultätsrat zurückverweisen.
- (3) Sofern der Berufungsvorschlag formelle Mängel enthält, erfolgt vor der Beratung im Senat eine Rücksprache mit der Fakultätsleitung.

§ 16 Ruferteilung

- (1) Das Präsidium beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats über den Berufungsvorschlag der Fakultät.
- (2) In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden. Vor einer solchen Entscheidung ist der mit dem Berufungsverfahren befassten Fakultät zunächst Gelegenheit zu einer Stellungnahme des Fakultätsrats zu geben.
- (3) Der Präsident/die Präsidentin erteilt den Ruf und informiert darüber die Fakultät. Der Bewerber/die Bewerberin erhält eine Frist von drei Wochen für die grundsätzliche Annahme des Rufangebotes.
- (4) Lehnt der Gerufene/die Gerufene das Rufangebot ab, entscheidet das Präsidium über die Erteilung des nächsten Rufangebotes in Abstimmung mit der Fakultätsleitung. Lehnen alle Gerufenen den an sie ergangenen Ruf ab, so ist das Verfahren beendet.
- (5) Der Präsident/die Präsidentin unterrichtet nach der Rufannahme die unterlegenen listenplatzierten Bewerber/Bewerberinnen über die Nichtberücksichtigung. Für die Absage an die übrigen Bewerber/Bewerberinnen ist das Dekanat der das Verfahren durchführenden Fakultät zuständig.

§ 17 Berufungsgespräch und Berufungszielvereinbarungen

- (1) Der Präsident/die Präsidentin lädt den Gerufenen/die Gerufene zu einem Berufungsgespräch ein. Mit der Einladung wird der Gerufene/die Gerufene aufgefordert, ein Konzept zur Ausgestaltung der Professur in Forschung/Kunst/Gestaltung und Lehre vorzulegen, das Aussagen zum Ausstattungsbedarf enthält. Der Gerufene/die Gerufene wird um Abstimmung des Konzepts mit der Fakultätsleitung gebeten.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin, der Kanzler/die Kanzlerin und der Dekan/die Dekanin der Fakultät, der die Professorenstelle zugeordnet ist, führen mit dem gerufenen Bewerber/der gerufenen Bewerberin ein Berufungsgespräch zur personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung der Professur und besprechen die Modalitäten der Einstellung. Der Bewerber/die Bewerberin wird zu dienst- und personalrechtlichen Bedingungen informiert. Die wesentlichen Ergebnisse des Berufungsgesprächs werden schriftlich festgehalten. Auf dieser Basis erfolgt die schriftliche Annahme des Rufes durch den Gerufenen/die Gerufene. Er/sie erhält eine Frist von sechs Wochen zur Entscheidung über die Annahme des Rufes unter den festgelegten Bedingungen.

(3) Im Benehmen mit der Fakultätsleitung kann das Präsidium eine Berufungszielvereinbarung mit dem Berufenen/der Berufenen abschließen, die innerhalb einer festzulegenden Frist zu erfüllen ist. Über die Erfüllung entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Dekan/der zuständigen Dekanin nach Vorlage eines Selbstberichtes des Berufenen/der Berufenen, in dem die Erfüllung der gestellten Ziele dargestellt wird.

(4) Bei einer befristeten Beschäftigung gemäß § 86 Abs. 1 Satz 3 ThürHG sind Kriterien für eine Entfristung zu benennen. Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf Antrag der Fakultät ohne erneutes Berufungsverfahren möglich. Über den Antrag entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Dem Antrag ist eine gutachterliche Stellungnahme zur fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Professors bzw. der Professorin beizufügen. Es sind grundsätzlich zwei Gutachten auswärtiger Professoren/Professorinnen des betreffenden Berufsgebiets einzuholen. § 9 gilt entsprechend. Zur pädagogischen Eignung ist dem Antrag zudem eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Fakultät beizufügen.

§ 18 Rufannahme und Ernennung

Nach der schriftlichen Annahme des Rufes durch den Gerufenen/die Gerufene wird vom Dezernat Personal das förmliche Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet. Die Ernennung erfolgt unter Übergabe der Ernennungsurkunde durch den Präsidenten/die Präsidentin.

§ 19 Berufungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht

(1) In besonderen Fällen kann bei der Besetzung einer Professur von einer Ausschreibung abgesehen werden:

- a. Berufung von an der Universität mit Tenure-Track-Zusage befristet beschäftigten Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren auf eine höherwertige Professur auf Lebenszeit (Tenure-Track-Verfahren).
- b. Es steht im Einzelfall eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Bauhaus-Universität Weimar liegt, der Zweck der Ausschreibung durch ein gleichwertiges Verfahren gewährleistet wird und das Ministerium vorher zugestimmt hat (außerordentliches Berufungsverfahren).
- c. Ein Professor/eine Professorin oder ein Juniorprofessor/eine Juniorprofessorin, der/die ein Rufangebot auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule erhalten hat, soll durch Berufung auf eine höherwertige Professur an der Bauhaus-Universität Weimar gehalten werden (Verfahren zur Rufabwehr).
- d. Ein Nachwuchswissenschaftler/eine Nachwuchswissenschaftlerin oder eine Professur werden durch ein Programm gefördert, das seinerseits ein Ausschreibungs- oder Bewerbungsverfahren mit Begutachtung vorsieht.

(2) In Berufungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht gemäß Abs. 1a ist die Erstellung eines Berufungsvorschlags mit einem Namen ausreichend. Näheres regelt die „Satzung zu Tenure-Track-Professuren und zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren an der Bauhaus-Universität Weimar“ (MdU 15/2019 vom 15.01.2019, S.127 - 133) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) In Berufungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht gemäß Abs. 1b ist die Erstellung eines Berufungsvorschlags mit einem Namen ausreichend. Über die Einleitung und die Gestaltung des Verfahrens entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Ministerium. Die Stellungnahmen des Fakultätsrats und des Senats sind einzuholen.

(4) In Berufungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht gemäß Abs. 1c ist die Erstellung eines Berufungsvorschlags mit einem Namen ausreichend. Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet das Präsidium im Zuge von Bleibeverhandlungen auf schriftlichen Antrag der Fakultät. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Profilbeschreibung der Professur,
- Begründung des Interesses, den Gerufenen/die Gerufene an der Universität zu halten,

- Vorschlag des Fakultätsrats zur Besetzung der Berufungskommission gemäß § 5 Abs. 2a und zur Leitung der Berufungskommission gemäß § 6 Abs. 1,
- Vorschlag für einen Zeitplan mit den wichtigsten Verfahrensschritten,
- Nachweis über den auswärtigen Ruf.

Die Berufungskommission wird von einem Mitglied des Dekanats der betroffenen Fakultät geleitet. Sie stützt sich für die Eignungsbewertung auf ein Strategiepapier und ein Gespräch mit dem Professor/der Professorin bzw. dem Juniorprofessor/der Juniorprofessorin, in denen die Vorstellungen zur Ausgestaltung der höherwertigen Professur in Forschung/Kunst/Gestaltung und Lehre dargelegt und diskutiert werden. Die Berufungskommission kann zur Eignungsbewertung Gutachten einholen.

Ist besondere Eile geboten, kann die Stellungnahme des Senats im Umlaufverfahren eingeholt werden.

Bleibeverhandlungen mit Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen werden in der Regel erst nach erfolgreicher Evaluation der Bewährung als Hochschullehrer/Hochschullehrerin geführt.

(5) In Berufungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht gemäß Abs. 1d werden der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens, die externe Begutachtung und die Beurteilung der Berufbarkeit durch die Vergabebestimmungen des Förderprogramms sichergestellt. Auf die Ausschreibung, die Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch eine Berufungskommission und die Einholung von Gutachten kann verzichtet werden (Programmprofessuren gemäß § 85 Abs.1 Satz 4 Nr. 5 und 6 ThürHG).

§ 20 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Berufsordnung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen mit Ausnahme der Funktionsbezeichnung der Gleichstellungsbeauftragten gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 4. Juli 2012 (MdU 21/2012 S. 118), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Berufsordnung vom 7. November 2018 (MdU 16/2019 S. 134) außer Kraft. Abweichend von Satz 2 findet die in Satz 2 genannte Berufsordnung auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung nach Satz 1 laufende Berufungsverfahren weiterhin Anwendung.

Senatsbeschluss am 5. Juni 2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß
Justitiar

Genehmigt, Weimar, 20. Juni 2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident